



Segel-Verein Wedel-Schulau e.V.

# Außenlieger- Ordnung

Stand April 2013

Alle vorhergehenden Ausgaben verlieren hiermit ihre Gültigkeit



# Segel-Verein Wedel-Schulau e.V.

## **Außenlieger-Ordnung für das Vereinsgelände des Segel-Verein Wedel-Schulau e.V.**

Wedel (Holstein), April 2013

---

### Inhalt der Ordnung

Inhaltsverzeichnis	Seite 2
1. Geltungsbereich	Seite 3
2. Liegeberechtigung und Liegeplatzkriterien	Seite 3
3. Haftung	Seite 4-5
4. Allgemeine Verhaltensweisen	Seite 5
5. Sicherheitsvorschriften	Seite 5
6. Umweltschutz	Seite 5
7. Weisungsrecht des Verwaltungsausschusses	Seite 6
8. Entzug der Liegeberechtigung	Seite 6
9. Gebühren	Seite 6



# Segel-Verein Wedel-Schulau e.V.

Seite 3

## 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Außenlieger-Ordnung ist gültig für alle Außenlieger, beauftragte Personen und sonstige Benutzer des Außengeländes. Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur nach schriftlicher Vereinbarung und Bestätigung durch den SVWS verbindlich.

## 2. Liegeberechtigung und Liegeplatzkriterien

- (1) Liegeplatz berechtigt ist jedes Mitglied des SVWS und Mitglied eines anderen Vereins, sofern ein Liegeplatzantrag eingereicht und genehmigt wurde. Die Liegeplätze werden durch den Verwaltungsausschuss in der Reihenfolge der eingehenden Anträge vergeben. Sind mehr Anträge eingegangen als Liegeplätze zur Verfügung stehen, haben Vereinsmitglieder Vorrang vor Gästen. Für die Vergabe der Liegeplätze kann auch die Bootsgröße entscheidend sein.
  1. Die Liegezeit gilt vom 01.10. bis 01.05. (Winterhalbjahr) eines jeden Jahres. Eine über das Winterhalbjahr hinausgehende bzw. "ständige" Liegezeit ist auf Anfrage möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.
  2. Boote und Trailer, die aufgrund ihres schlechten Allgemeinzustandes für ungeeignet zum Liegen auf dem Gelände befunden werden, können durch den Verwaltungsausschuss abgelehnt werden.
  3. Boote mit einem gesetzlich verbotenen Unterwasseranstrich (z.B. zinn- und zinkorganische Farben) erhalten keinen Liegeplatz.
  4. Für Liegegelder und Gebühren muss eine Abbuchungsermächtigung erteilt sein bzw. werden.
  5. Antragssteller, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem SVWS nicht nachgekommen sind, können nicht mit der Zuweisung eines Liege- bzw. Stellplatzes rechnen.
- (2) Liegeplatzanträge werden den Antragsstellern des Vorjahres rechtzeitig zugeschickt. Sie müssen bis spätestens 01.09. eines jeden Jahres zurückgeschickt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Leere Bootstrailer können auf Antrag auf dem Vereinsgelände gegen Gebühr abgestellt werden. Ein entsprechender Platz wird vom Verwaltungsausschuss festgelegt. Nach dem Abslippen werden die Trailer im Rahmen eines Arbeitsdienstes, der sich aus allen Trailereignern zusammensetzt, an den vorgesehenen Platz gebracht.
- (4) Sollte ein Außenlieger seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so behält sich der SVWS das Vermieterpfandrecht vor.
- (5) Jeder Einlagerer ist verpflichtet, eventuell anfallende Arbeiten im Rahmen seines Arbeitsdienstes nach Maßgabe des Verwaltungsausschusses für das Vereinszentrum abzuleisten bzw. abzugelten. Eine Ersatzkraft kann gestellt werden.
- (6) Wenn aus Vereinsgründen Boote am Ende einer Saison an einem anderen Platz umgesetzt werden müssen, ist dies vom Eigner zu tragen.
- (7) Ein Übernachten oder Wohnen auf den Booten ist aus Haftungsgründen nicht erlaubt



# Segel-Verein Wedel-Schulau e.V.

Seite 4

## **3. Haftung**

- (1) Alle eingelagerten Boote lagern auf eigene Gefahr. Für evtl. Schäden an Personen und Sachen durch Dritte oder höhere Gewalt wird keine Haftung übernommen.
- (2) Die Eigner der eingelagerten Boote und Trailer haften in vollem Umfang für Schäden, welche sie oder ihre Besucher, Hilfskräfte bzw. Beauftragte anderen zufügen.

Sie sind auch verantwortlich für die Unterrichtung des vorgenannten Personenkreises über die Bedingungen der Außenlieger-Ordnung und deren Einhaltung. Die Eigner müssen eine Bootshaftpflicht von mindestens 1 Million Euro Deckungssumme abgeschlossen haben.

## **4. Allgemeine Verhaltensweisen**

- (1) Die Einlagerung hat mit Rücksicht auf die Anwohner in der Zeit von frühestens 08.00 bis spätestens 21.00 Uhr zu erfolgen.
- (2) Für die Einlagerung hat jeder Bootseigner sein Pallholz etc. zu stellen. Tonnen und Fässer aus Holz oder Metall dürfen auf keinen Fall als Pall verwendet werden. Die Abpallung hat so zu erfolgen, dass das Boot auch bei extremen Wetterlagen fest steht.
  1. Pallholz und Ähnliches mit geringer Auflagefläche wie z.B. Stützen, Böcke sind großflächig zu unterlegen, um Beschädigungen im Asphalt zu vermeiden.
  2. Am Trailer ist ein wetterfestes Schild mit Namen, Anschrift und Telefonnummer anzubringen.
- (3) Die Überholungsarbeiten an den Booten sollten in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr durchgeführt werden.
- (4) Die Toiletten befinden sich in der Bootshalle an der Ostseite. Sie sind sauber zu halten.
  1. Transponder können für die Toiletten im Vereinsbüro beantragt werden.
  2. Der Clubraum sollte nicht mit verschmutzter Arbeitskleidung betreten werden.
- (5) Der Liegeplatz ist sauber und in Ordnung zu halten.
  1. Einen Tag nach dem Abslippen müssen Pallholz und anderes Zubehör entfernt sein. Der Liegeplatz ist zu reinigen. Nicht ordnungsgemäß geräumte Liegeplätze werden kostenpflichtig (z. Zt. 15.00 Euro) durch den Verein geräumt, wobei der Verlust des Pallholzes etc. und anderer Teile in Kauf genommen werden muss.
  2. Das Pallholz etc., Böcke und Leitern können auf einem vom Verwaltungsausschuss rechtzeitig bekannt gegebenen Platz ordentlich gebündelt den Sommer gelagert werden. Das Pallholz etc. ist mit Namen und Anschrift zu versehen.
- (6) Beschädigungen der Asphaltdecke müssen dem Verwaltungsausschuss gemeldet werden. Entstandene Schäden werden auf Kosten des Verursachers repariert.



# Segel-Verein Wedel-Schulau e.V.

Seite 5

## 5. Sicherheitsvorschriften

- (1) Offenes Feuer, jeder Art, hierzu zählt auch der Gebrauch von Heizgeräten jeder Art und Kochern, ist grundsätzlich verboten. Sind Schweiß-, Brenn- oder Lötarbeiten erforderlich, ist der Verwaltungsausschuss vorher in Kenntnis zu setzen. Erteilte Auflagen und Sicherheitsvorkehrungen sind einzuhalten.
- (2) Elektrowerkzeuge, Lampen und Kabel müssen der VDE-Norm entsprechen. Verlängerungskabel dürfen nicht länger als 25 m (Gesamtlänge) sein. Beim Verlassen des Bootes sind Steckverbindungen zu den Stromkästen grundsätzlich zu trennen. Der maximale Anschlusswert beträgt 16 Ampere. Verbraucher mit höheren Werten bzw. Anlaufströmen dürfen nicht angeschlossen werden.
- (3) Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden wird empfohlen, an Bord einen Feuerlöscher bereitzuhalten. An der Hallen-Ostseite und West-Seite befindet sich ein Feuermelder. Diese Feueralarmanlage darf nur bei Ausbruch eines Feuers ausgelöst werden. Durch Missbrauch entstehende Kosten müssen vom Verursacher getragen werden.
- (4) Alle Holzstützen und Holzpallungen unter den Booten müssen durch Latten scherenartig miteinander verbunden werden.
- (5) Leitern sind nach Gebrauch gegen Missbrauch und Diebstahl durch Anschließen zu sichern.

## 6. Umweltschutz

- (1) Reinigungsarbeiten am Unterwasserschiff nach dem Aufslippen dürfen nur auf dem Boots-Waschplatz neben der Halle durchgeführt werden. Boote mit verbotenen Unterwasserfarben dürfen nicht gewaschen werden. Eine Entsorgung anderer Flüssigkeiten wie z.B. Bilgeöl darf hier nicht stattfinden. Die Betriebsbereitschaft des Boots-/ Waschplatzes ist vorher festzustellen (Beschilderung). Die Umstellung Regensiel/Schmutzwassersiel darf nur durch den Hausmeister oder durch Mitglieder des Verwaltungsausschusses erfolgen.
- (2) Farbreste, Verdüner, Stäube und Ähnliches sind durch geeignete Maßnahmen aufzufangen und wie auch die damit behafteten Werkzeuge, Planen, Farbdosen bei den öffentlichen Annahmestellen zu entsorgen. Dieser Sondermüll gehört keinesfalls in die Hausmüllcontainer.
- (3) Abfälle mit Ausnahme sperriger Gegenstände (Polster Ähnliches), die kein Sondermüll sind, gehören in die Großraumhausmüllcontainer.
- (4) Altöle vom Motor und Getriebe dürfen kein PCB enthalten. Diese "sauberen" Altöle werden zusammen mit ölhaltigen Abfällen (Putzlappen, Filter) ab dem 1. November bis zum 30. April entgegengenommen. Die Zeiten werden jeweils gesondert bekannt gegeben. Kühlflüssigkeit, Hydrauliköl und Bilgewater werden nicht angenommen.
- (5) Unnötiger Lärm, insbesondere an Sonn- und Feiertagen sowie zur Mittagszeit, sollte unterbleiben.
- (6) Ist bei Schleifarbeiten mit Staubeentwicklung zu rechnen, so ist eine Staubabsaugung zu benutzen.



# Segel-Verein Wedel-Schulau e.V.

Seite 6

## **7. Weisungsrecht des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Verwaltungsausschuss sorgt dafür, dass jedes Boot auf dem angewiesenen Platz abgestellt wird. Die Anweisungen des Verwaltungsausschusses bei der Einlagerung sind in jedem Falle zu befolgen.
- (2) Eine Kontrolle auf Einhaltung der Außenlieger-Ordnung kann von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses jederzeit durchgeführt werden. Er ist berechtigt, bei allen Verstößen gegen die Außenlieger-Ordnung einzuschreiten. Jede von ihm in diesem Zusammenhang gegebene Weisung muss befolgt werden.
- (3) Auch wenn ein Bootseigner der Meinung ist, dass eine Weisung aus 7.1 und 7.2, des Ausschusses nicht rechtens ist, hat er sie zunächst zu befolgen. Er kann sich in solch einem Fall nachträglich an den Verwaltungsausschuss wenden, der den Fall zu überprüfen hat.

## **8. Entzug der Liegeberechtigung**

Ein Verstoß gegen die Außenlieger-Ordnung kann den Entzug der Liegeberechtigung zur Folge haben. Dieses gilt auch für Verstöße, die durch dritte Personen begangen werden.

## **9. Gebühren**

- (1) Die Liegeplatzgebühren für Boote und Trailer werden auf einer Hauptversammlung festgelegt und bekannt gegeben. Alle weiteren Gebühren (z.B. kurzfristige Lagerung) werden durch den Verwaltungsausschuss festgelegt.
- (2) Die Liegeplatzgebühren errechnen sich aus der größten Länge multipliziert mit größter Breite des Bootes multipliziert mit Gebührensatz pro qm. Angefangene Quadratmeter werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (3) Für leere Trailer werden die Gebühren entsprechend der Gebührenverordnung erhoben.
- (4) Die im genehmigten Antragsformular ausgedruckten Gebühren werden im Juni und November eines Jahres abgebucht.
- (5) Strom- und Wasserkosten sind in den Liegeplatzgebühren pauschal enthalten. Der Verein behält sich jedoch eine Umlagenberechnung vor, wenn diese Pauschale überschritten wird.  
Bei Neu- und Umbauten von Booten muss ein Zwischenzähler installiert werden, der gesondert abgelesen und berechnet wird.

gez. Peter Bohlen  
Verwaltungsobmann

**Außenlieger-Ordnung des Segel-Verein Wedel-Schulau e.V.**  
Wedel (Holstein), April 2013

Änderungen  
Neu – Seite 3, Punkt 2 Abs. (7)